

# INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Zwischenprüfung

Fertigkeitsprüfung

Maschinen-  
und Anlagenführer

**Zeit:** höchstens 3 Stunden

Die Prüfungsanforderungen sind in § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung Maschinen- und Anlagenführer vorgeschrieben.

Positionieren von Maschinenelementen

ODER

Vorbereiten von Maschinen und Anlagen für die Produktion

ODER

Einstellen und Kontrollieren von Maschinen- und Anlagenelemente  
sowie Zusatzeinrichtungen

- **Arbeitsschritte planen**
- **Arbeitsmittel anwenden**
- **techn. Unterlagen nutzen**
- **Sicherheits- und Gesundheitsschutz berücksichtigen**
- **Umweltschutz berücksichtigen**

Die Ausbildungsbetriebe werden darauf hingewiesen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Vorbereitungsmaschinen am Prüfungstag trifft.